

Zuständigkeiten für Verifizierung, Entscheidung und erneute Prüfung

GSQA-GOV-002 · 2.0 · 2026-10-19

1. Autorität und Kompetenz

Annahme, Überprüfung, Entscheidungen, erneute Prüfung und Veröffentlichung müssen den tatsächlichen Genehmigungen folgen. Bei der Zuteilung werden Produkt, Markt, technische Kompetenz, Arbeitsaufwand und Interessen berücksichtigt. Unbefugtes Personal darf keine Befunde ändern oder Aufzeichnungen veröffentlichen.

2. Trennung der Fallverantwortung

Ein Prüfer darf nicht über einen von ihm geprüften Fall entscheiden. Weder der ursprüngliche Prüfer noch der ursprüngliche Entscheidungsträger dürfen diesen Fall erneut prüfen. Eine erneute Prüfung entfällt nicht aufgrund des Dienstalters oder geschäftlicher Beziehungen; Bei Bedarf wird der Fall neu zugewiesen.

3. Feststellungen und Entscheidungsprotokolle

Bei den Überprüfungsergebnissen werden detaillierte Nachweise, Meinungsverschiedenheiten, ungelöste Angelegenheiten und die Gründe für Schlussfolgerungen erfasst. Im Entscheidungsprotokoll sind die berechnigte Person, das Datum, der Geltungsbereich und die Regelversion aufgeführt. Dokumentation und Berechnigungen werden vor der Veröffentlichung überprüft und Änderungen behalten ihren Verlauf.

4. Aufrechterhaltung von Kompetenzen und Aufgaben

Aufzeichnungen über den beruflichen Umfang, die Ausbildung oder die berufliche Kompetenz der Teilnehmer sowie über Absagen werden intern aufbewahrt. Die Aufgabenverteilung ersetzt nicht die tatsächliche Kompetenz, wenn die erforderliche Fähigkeit fehlt oder ein Konflikt ungelöst bleibt.

5. Annahme und Zuteilung

Der eingereichte Umfang und die Unterlagen werden geprüft. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach Produkt-, Markt- und Fachkompetenz unter Kontrolle von Kompetenzen und Interessen. Die Annahme von Unterlagen stellt keine technische Feststellung dar.

6. Prüfer

Prüfer prüfen Standards, Methoden, institutionelle Qualifikationen, Berichtsseiten, Messwerte und verlässliche Margen Stück für Stück. Sie erfassen fehlendes Material, Nachtragswünsche und Begründungen. Sie erlassen die Vergabeentscheidung für ihren eigenen Fall nicht selbstständig.

7. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger prüfen die vollständigen Prüfergebnisse und relevanten Nachweise, bestätigen, dass alle Voraussetzungen und Unparteilichkeitsanforderungen erfüllt sind, und treffen eine unabhängige, begründete Entscheidung. Sie dürfen diesen Fall nicht überprüft haben.

8. Überprüfungsbeamte

Das Personal, das die erneute Prüfung durchführt, darf nicht an der ursprünglichen Überprüfung oder Entscheidung beteiligt gewesen sein. Im Rahmen des Streitfalls prüfen sie erneut Nachweise, Verfahren und Regeln und entscheiden, ob der Fall aufrechterhalten, geändert oder zur weiteren Überprüfung zurückverwiesen werden soll.

9. Aufzeichnungen und Veröffentlichung

Es darf nur Material veröffentlicht werden, für das die Entscheidung, die Veröffentlichungsgenehmigung und die Lizenzprüfung abgeschlossen sind. Berechtigungen folgen Verantwortlichkeiten. Ergänzungen, Bekanntmachungen und Statusänderungen werden erfasst. Publizitätserfordernisse dürfen den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht außer Kraft setzen.

10. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

11. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.